

Amtsgericht Aachen

Im Namen des Volkes Urteil

In der Strafsache

g e g e n

wegen Straftat nach dem Bundesnaturschutzgesetz

hat das Amtsgericht Aachen
in seiner Sitzung am 16.01.2006
an welcher teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Kusen
als Richter,

Staatsanwältin Wieschollek
Als Beamtin der Staatsanwaltschaft

Justizangestellte Roßkamp
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen unerlaubten Nachstellens wild lebender Tiere zu einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je 20,00 Euro verurteilt.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen zu tragen.

- § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG –

Gründe:

(abgekürzt gem. § 267 Abs. 4 StPO)

(persönliche Verhältnisse des Angeklagten)

Aufgrund der Hauptverhandlung ist folgendes festgestellt worden:

Am 13.08.2005 gegen 15.30 Uhr befand der Angeklagte sich im Waldgebiet [REDACTED]. Hier entnahm er aus einem kleinen Tümpel nahe dem Truppenübungsplatz [REDACTED] ca. 20 Gelbbauchunken, steckte sie in ein mitgebrachtes Glas und nahm sie mit nach Hause.

Dem Angeklagten war bewusst, dass er die Tiere nicht Einsammeln durfte, war auch vom Zeugen [REDACTED] darauf hingewiesen worden.

Der Angeklagte hat sich damit des unerlaubten Nachstellens wildlebender Tiere gem. § 42 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz schuldig gemacht.

Da der Angeklagte bisher strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten ist und er letztendlich ein Geständnis abgelegt hat, hat das Gericht eine Geldstrafe von 15 Tagessätzen für schuld- und tatangemessen erachtet und den Tagessatz im Hinblick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten auf 20,00 Euro festgesetzt.

Die Entscheidung über die Kosten ergibt sich aus § 465 StPO.

Kusen